

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität über Studienbeiträge nach dem HStubeiG

Aufgrund des §§ 3 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 4 des Hessischen Studienbeitragsgesetzes (HStubeiG) vom 16. Oktober 2006 (GVBL. I S. 512) in Verbindung mit §§ 40 Abs. 2 Nr. 2, 42 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 31. Juli 2000 (GVBL. I S. 374) in der Neufassung vom 16. Oktober 2006 haben das Präsidium und der Senat nach Beschluss vom 24.05 2007 nachstehende Satzung beschlossen:

Erster Teil: Erhebung der Studienbeiträge

§ 1 Studienbeitragspflicht

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Goethe-Universität) erhebt nach Maßgabe des HStubeiG für das Lehrangebot in allen Studiengängen im Sinne von § 20 HHG an der Goethe-Universität von den Studierenden Studienbeiträge. Die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten nach §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 3 und 64a HHG bleibt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 HStubeiG hiervon unberührt.

(2) Der Studienbeitrag wird gemäß § 13 Abs. 1 HStubeiG erstmals zum Wintersemester 2007/2008 erhoben.

(3) Beitragspflichtig sind Studierende für alle Semester, für welche sie an der Goethe-Universität für einen Studiengang im Sinne von § 20 HHG eingeschrieben sind oder sich im Sinne der Hessischen Immatrikulationsverordnung vom 29. Dezember 2003 (GVBl. 2004 I S. 12) einschreiben, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.10.2006 (GVBl. 2006 I S. 516 ff - HImmaVO-), soweit nicht in § 4 der Satzung eine Ausnahme vorgesehen ist oder in den §§ 5 und 6 der Satzung oder in § 6 HStubeiG eine Befreiung gewährt wird. Während eines Doppelstudiums wird der Studienbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HStubeiG nur für den Studiengang mit der längeren Regelstudienzeit erhoben. Setzt ein Studiengang die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen voraus, ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 HStubeiG der Studienbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, die den überwiegenden Teil der Lehrleistung erbringt.

§ 2 Grundstudienbeitrag und Zweitstudienbeitrag

(1) Für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses im Rahmen von konsekutiven Studiengängen beträgt der Studienbeitrag gemäß § 3 Abs.1 HStubeiG während der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester 500,- Euro für jedes Semester (Grundstudienbeitrag).

Studienzeiten an deutschen Hochschulen und Berufsakademien, deren Abschlüsse den Abschlüssen von Hochschulen gleichgestellt sind, sind anzurechnen.

Studienzeiten, in denen der/die Studierende beurlaubt oder nach § 6 Abs. 1 und 5 HStubeiG von der Beitragspflicht befreit ist, werden nicht angerechnet.

(2) Für einen weiteren Studiengang nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses außerhalb konsekutiver Masterstudiengänge wird gemäß § 3 Abs. 3 HStubeiG während seiner Regelstudienzeit ein Zweitstudienbeitrag erhoben. Der Zweitstudienbeitrag beträgt 500,- Euro für jedes Semester.

§ 3 Langzeitstudienbeitrag

(1) Von Studierenden, die das Studium über die in § 3 Abs. 1 und Abs. 3 HStubeiG genannten Studienzeiten hinaus fortsetzen, erhebt die Goethe-Universität gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HStubeiG Langzeitstudienbeiträge. Die Höhe des Langzeitstudienbeitrages beträgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 HStubeiG für das erste folgende Semester 500,- , für das zweite folgende Semester 700,- und für das dritte und alle weiteren folgenden Semester 900,- . Von der Erhebung sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 HStubeiG Studierende ausgenommen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S.646,1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), erhalten. Sie entrichten weiterhin den Grund- oder Zweitstudienbeitrag.

(2) Bei einem Doppelstudium ist gemäß § 4 Abs. 2 HStubeiG der Langzeitstudienbeitrag zu entrichten, wenn in einem der beiden Studiengänge der in § 3 Abs. 1 HStubeiG festgelegte Zeitraum des Studiengangs, für den der Beitrag nach § 2 Abs. 1 Satz 2 HStubeiG erhoben wird, überschritten ist. Ist für die Ausübung des angestrebten Berufs der Abschluss zweier Studiengänge erforderlich, verlängert sich im Falle des Doppelstudiums der in § 3 Abs. 1 HStubeiG festgelegte Zeitraum um die Regelstudienzeit des anderen Studienganges.

(3) Bei Aufnahme eines Zweitstudiums verschiebt sich gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 HStubeiG der Beginn der Beitragspflicht nach § 4 Abs. 1 HStubeiG um nicht in Anspruch genommene Studienzeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HStubeiG, sofern der Abschluss beider Studiengänge für die Ausübung des angestrebten Berufes rechtlich erforderlich ist. Gleiches gilt gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 HStubeiG bei Aufnahme eines Studiums mit dem Ziel, eine weitere Qualifikation durch eine Erweiterungs- oder Zusatzprüfung nach dem Hessischen Lehrerbildungsgesetz vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) in den Fächern zu erwerben, für die ein Bedarf durch die für Lehrerausbildung zuständige Stelle festgestellt worden ist.

§ 4 Ausnahmen von der Beitragspflicht

Eine Beitragspflicht besteht gemäß § 2 Abs. 2 HStubeiG nicht für

1. Studiensemester, für welche die oder der Studierende beurlaubt ist,
2. Studiensemester, in denen eine nach der Prüfungs- oder Studienordnung erforderliche überwiegend oder ausschließlich berufs- oder ausbildungsbezogene Tätigkeit oder eine Studienzeit im Ausland absolviert wird,
3. Studiensemester, in denen ausschließlich das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), absolviert wird, und
4. besonders begabte Schülerinnen und Schüler, denen die Goethe-Universität gemäß § 63 Abs. 5 HHG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen gestattet hat.

§ 5 Beitragsbefreiung von Amts wegen

(1) Die Goethe-Universität befreit von Amts wegen gemäß § 6 Abs. 3 HStubeiG in der Regel zehn von Hundert ihrer Studierenden von der Beitragspflicht, wenn weit überdurchschnittliche schulische Leistungen nachgewiesen oder weit überdurchschnittliche Leistungen im Studium erbracht werden. Dazu werden in der Regel 10 % der Studierenden in grundständigen Studiengängen (Bachelor, Diplom, Magister, Staatsexamen) und in der Regel 10 % der Studierenden in konsekutiven Masterstudiengängen befreit, soweit nicht eine Befreiung nach § 6 vorliegt. Für die Feststellung weit überdurchschnittlicher schulischer Leistungen oder weit überdurchschnittlicher Leistungen im Studium ist jedes Semester nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 eine Rangfolge zu bilden. Die Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt nach den Regelungen der Absätze 2 bis 4.

(2) In grundständigen Studiengängen werden in der Regel 10 % der Studierenden unter folgender Maßgabe befreit:

1. Deutsche und ausländische Stipendiaten von Studienstiftungen oder vergleichbaren Einrichtungen, die für ein Studium in Deutschland ein Begabtenstipendium erhalten, werden durch die Studienadministration von den Studienbeiträgen in grundständigen Studiengängen befreit. Die Befreiung erfolgt für die Laufzeit des Stipendiums.
2. Studierende die als gewählte Vertreter/innen im Studierendenparlament, im Senat, im Fachbereichsrat oder im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) mitwirken, werden für die Dauer ihres Mandates von den

Studienbeiträgen befreit. Dies gilt nicht für die Vertreter/innen der Mandatsträger/innen.

3. Maximal 30 % der nach Abzug von Ziffer 1 und 2 verbleibenden Befreiungen werden an Studienanfänger nach der Rangfolge der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. Berücksichtigungsfähig sind nur Studierende, die sich erstmals immatrikulieren und die nicht bereits im Sinn der Ziffer 1 oder 2 von der Beitragspflicht befreit sind. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Studienadministration. Die Befreiung erfolgt in den Studiengängen der Ziffer 4a höchstens für den bis zur Prüfung nach Ziffer 4a vorgesehenen Teil der Regelstudienzeit. Die Befreiung erfolgt in den Studiengängen der Ziffer 4b und Ziffer 4c höchstens bis zur ersten Hälfte der Regelstudienzeit.
4. 70 % der nach Abzug von Ziffer 1 und 2 verbleibenden Befreiungen werden aufgrund von Prüfungsleistungen und sonstigen Studienleistungen vergeben. Die Befreiung erfolgt höchstens für den Rest der Regelstudienzeit. Die Auswahl der Studierenden erfolgt durch die Fachbereiche nach der Rangfolge der Noten und für jeden Studiengang gesondert. Berücksichtigungsfähig sind nur Studierende, die die studiengangsbezogenen Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert haben und nicht bereits aufgrund der Ziffer 1 oder 2 von der Beitragspflicht befreit sind. In Studiengangskombinationen zählt das 1. Hauptfach. Die Ermittlung der Rangfolge der Noten erfolgt nach folgenden Maßgaben:
 - a.) In Studiengängen, für die ein Vordiplom, eine Zwischenprüfung, der 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, eine zahnärztliche Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung vorgesehen ist, basiert die Bildung der Rangfolge auf der Note des Vordiploms, der Zwischenprüfung, des 1. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung, der zahnärztlichen Vorprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung. Näheres regeln die Fachbereiche.
 - b.) Für die modularisierten Studiengänge, in denen kein Vordiplom, keine Zwischenprüfung, kein 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, eine zahnärztliche Vorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung vorgesehen ist, basiert die Rangfolge auf der Durchschnittsnote der Modulprüfungen der ersten Hälfte des Studiums, die in der jeweiligen Ordnung im Rahmen der Regelstudienzeit bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehen sind. Näheres regeln die Fachbereiche.

c.) Soweit Studiengänge nach Buchstaben a.) und b.) nicht erfasst sind, regelt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat das Verfahren.

(3) In konsekutiven Masterstudiengängen werden in der Regel 10 % der Studierenden unter folgender Maßgabe befreit:

1. Deutsche und ausländische Stipendiaten von Studienstiftungen oder vergleichbaren Einrichtungen, die für ein Studium in Deutschland ein Begabtenstipendium erhalten, werden durch die Studienadministration von den Studienbeiträgen in konsekutiven Masterstudiengängen befreit. Die Befreiung erfolgt für die Laufzeit des Stipendiums.
2. Studierende die als gewählte Vertreter/innen im Studierendenparlament, im Senat, im Fachbereichsrat oder im Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) mitwirken, werden für die Dauer ihres Mandates von den Studienbeiträgen befreit. Dies gilt nicht für die Vertreter/innen der Mandatsträger/innen.
3. Nach Abzug von Ziffer 1 und 2 werden die verbleibenden Befreiungen in Masterstudiengängen durch die Fachbereiche nach der Rangfolge der Note des Bachelorabschlusses ausgewählt. Berücksichtigungsfähig sind nur Studierende, die erstmals einen Masterstudiengang beginnen und die nicht bereits aufgrund der Ziffer 1 oder 2 von der Beitragspflicht befreit sind. Die Befreiung erfolgt höchstens für die Dauer der Regelstudienzeit. Näheres regeln die Fachbereiche.

(4) Die Befreiung nach Abs.1 bis 3 erfolgt durch die Studienadministration mit der Vorgabe, dass in jedem Semester in der Regel insgesamt 10 % der Studierenden befreit sind. Näheres zu den Voraussetzungen und zum Verfahren für eine Befreiung im Sinne des § 6 Abs. 4 HStubeiG kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat regeln. Darüber hinaus beschließt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat für jedes Studienjahr eine Liste der Studienstiftungen und der vergleichbaren Einrichtungen im Sinne von Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 3 Ziffer 1.

§ 6 Beitragsbefreiung und Beitragsermäßigung auf Antrag

(1) In den Fällen der Absätze 2 bis 6 werden Studierende von der Beitragspflicht auf Antrag durch die Studienadministration befreit oder erhalten eine Beitragsermäßigung. Der Antrag ist gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 HStubeiG in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit bei der Goethe-Universität zu stellen. Die Studierenden haben gemäß § 9 HIMmaVO insbesondere

den Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Studienbeitrag unverzüglich anzuzeigen.

(2) Studierende, die Elternteil eines eigenen Kindes oder eines Kindes im Sinne von § 25 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sind, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, werden gemäß § 6 Abs. 1 HStubeiG für den Grundstudienbeitrag nach § 3 HStubeiG und den Langzeitstudienbeitrag im Anschluss an ein Studium gemäß § 3 Abs. 1 HStubeiG von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 HStubeiG befreit. Der Anspruch auf Befreiung besteht für jedes Kind für höchstens sechs Semester. Sind beide Elternteile an einer Hochschule des Landes immatrikuliert, können die Freisemester frei verteilt werden. Bei Antragstellung ist zu versichern, dass die Anzahl der Freisemester noch nicht ausgeschöpft ist. Sofern der andere Elternteil sorgeberechtigt ist, ist in der Regel dessen Einverständnis zu versichern. Bei unberechtigter Inanspruchnahme von Freisemestern kann der Studienbeitrag nachgefordert werden.

(3) Ausländische Studierende, die im Rahmen von zwischenstaatlichen und übernationalen Vereinbarungen oder Hochschulpartnerschaften, die gegenseitige Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 HStubeiG von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 HStubeiG befreit.

(4) Von der Beitragspflicht können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 HStubeiG auf Antrag andere ausländische Studierende befreit werden, die keinen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens nach § 7 oder § 12 HStubeiG haben, wenn ein besonderes entwicklungspolitisches oder ein besonderes Interesse der Goethe-Universität an der Zusammenarbeit mit dem Herkunftsland besteht. Das Präsidium entscheidet im Einvernehmen mit dem Senat über das Vorliegen eines besonderen entwicklungspolitischen oder eines besonderen Interesses der Hochschule im Sinne des Satzes 1.

(5) Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 5 HStubeiG werden Studierende auf Antrag für die Studiensemester von der Beitragspflicht befreit, für die sie nachweisen, dass sich ihr Studienabschluss auf Grund von der Goethe-Universität zu vertretenden Umständen verzögert hat.

Die Hochschule hat die Verzögerung des Studienabschlusses insbesondere dann zu vertreten, wenn

1. der Prüfungsablauf aus organisatorischen Gründen verzögert wurde,
2. trotz Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen der Zugang zu Pflichtveranstaltungen durch die Hochschule durch ein nicht ausreichendes Angebot verzögert wurde, oder
3. die Ausstellung von Bescheinigungen über Studienleistungen verzögert wurde.

Liegen die Voraussetzungen im Sinne von Satz 1 oder 2 vor, hat der/die Studierende die Gründe unverzüglich beim Dekanat des zuständigen Fachbereichs schriftlich anzuzeigen

und unter Darlegung der Gründe auf Abhilfe zu drängen. Das Dekanat verpflichtet sich, den Sachverhalt aufzuklären und Abhilfe zu schaffen. Das Dekanat entscheidet unverzüglich spätestens vier Wochen nach der Anzeige.

Während des Verfahrens kann das Dekanat oder der/die Studierende eine empfehlende Schlichtungskommission, die unter paritätischer Besetzung von Lehrenden und Studierenden vom Senat eingesetzt wird, einbeziehen. Kann keine Abhilfe durch das Dekanat herbeigeführt werden, hat das Dekanat die Bescheinigung zur Glaubhaftmachung der Verzögerungsgründe dem/der Studierenden auszustellen. Der/die Studierende stellt den Antrag auf Befreiung von den Studienbeiträgen für das folgende Semester bei der Studienadministration unter Vorlage der Bescheinigung. Wird die Bescheinigung verweigert oder nicht innerhalb von 4 Wochen ausgestellt, entscheidet das Präsidium auf Antrag über die Befreiung für das folgende Semester. Den Antrag hat der/die Studierende unverzüglich nach der Ablehnung der Bescheinigung oder nach Ablauf der 4 Wochen-Frist gemäß Satz 5 schriftlich unter Darlegung der Gründe beim Präsidium einzureichen. Gründe und Umstände für eine Studienzeitverlängerung gemäß Abs. 5, die vor dem Wintersemester 07/08 liegen, können für eine Befreiung nicht geltend gemacht werden. In der Regel erfolgt eine Befreiung für das Folgesemester.

(6) Gemäß § 6 Abs. 5 HStubeiG werden Studierende auf Antrag, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit, wenn die Erhebung des Beitrages aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor, bei

1. die Studienzeit verlängernden Auswirkungen einer Behinderung nach § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2006 (BGBl. I S. 926), oder einer schweren Krankheit,
2. nachweislicher Pflege eines nach einem Gutachten des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2006 (BGBl. I. S. 1402).

Studierende, die eine Befreiung nach Abs. 6 Ziffer 1 wegen studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung beantragen, haben eine fachärztliche Bescheinigung, mit der die studienzeitverlängernden Auswirkungen glaubhaft zu machen ist, vorzulegen. Wenn ein Feststellungsbescheid von der zuständigen Behörde erlassen worden ist, ist dieser ebenfalls vorzulegen.

Beträgt der Grad der Behinderung mindestens 80 %, wird auf die ärztliche Bescheinigung verzichtet.

Studierende, die eine Befreiung nach Abs. 6 Ziffer 1 wegen einer schweren Krankheit beantragen, haben eine fachärztliche Bescheinigung vorzulegen, mit der die studienzeitverlängernden Auswirkungen glaubhaft zu machen sind.

Weitere Nachweise für eine Befreiung oder Ermäßigung nach Abs. 6 Ziffer 1 und 2 sind auf Anforderung vorzulegen.

§ 7 Beitragsbescheid und Fälligkeit des Studienbeitrages

(1) Der Studienbeitrag ist mit Erlass des Beitragsbescheides gemäß § 5 Abs.1 HStubeiG fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(2) Im Falle einer Exmatrikulation innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit wird ein erteilter Beitragsbescheid gemäß § 5 Abs. 2 HStubeiG gegenstandslos. Ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.

(3) Gemäß § 10 Abs. 3 HImmaVO ist die oder der Studierende nach § 68 Abs. 2 Nr. 4 HHG für das Semester, für das der Studienbeitrag geschuldet wird, zu exmatrikulieren, wenn die Zahlung des Beitrages oder im Falle der Inanspruchnahme eines Studiendarlehens nach § 7 oder § 12 HStubeiG die Abgabe des unterschriebenen Darlehensantrags trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der gesetzten Frist nicht erfolgt ist. Gleiches gilt, wenn die oder der Studierende den Darlehensvertrag wirksam widerruft oder der Darlehensvertrag nicht zustande gekommen oder unwirksam ist und die oder der Studierende nicht nachweist, dass der Studienbeitrag entrichtet wurde.

§ 8 Auskunftspflicht

Studienbewerber und Studierende sind gemäß § 10 Abs.1 HStubeiG verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu geben, die die Beitragspflicht, die Befreiung von der Beitragspflicht, die Ermäßigung der Höhe des Beitrags, den Grund- und Langzeitstudienbeitrag sowie den Zweitstudienbeitrag und die Darlehensberechtigung betreffen. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit erforderlich, kann die Hochschule eine Versicherung an Eides statt nach § 27 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) verlangen und abnehmen. Kommen die Studienbewerber und Studierenden ihrer Verpflichtung innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nach, ist der jeweilige Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 9 Rückerstattung

(1) Eine Rückerstattung von entrichteten Beiträgen ist mit Ausnahme der Regelungen im HStubeiG, in der HImmaVO und in §§ 5 und 6 dieser Satzung ausgeschlossen.

(2) Eine Erstattung von Zinsen und Kosten, auch wenn sie für ein Studienbeitragsdarlehen angefallen sind, erfolgt nicht.

§ 10 Verwendung der Studienbeiträge

(1) Das Studienbeitragsaufkommen wird gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 HStubeiG an der Goethe-Universität zweckgebunden zur Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre verwendet. Die Goethe-Universität schafft gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 HStubeiG die Voraussetzungen für die Studierenden, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sie sicherstellt, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann. Sie intensiviert gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 HStubeiG die Beratung und Betreuung der Studierenden.

(2) Ab dem 01. Januar 2011 werden gemäß § 9 Abs. 2 HStubeiG Mittel aus dem Studienbeitragsaufkommen an den Studienfond abgeführt.

(3) Im Rahmen der Zweckbindung werden die nach Anwendung der Absätze 1 bis 2 verbleibenden Mitteln entsprechend der Richtlinie für die Verwendung der Studienbeiträge verwendet, die durch das Präsidium im Benehmen mit dem Senat erlassen wird. Die Richtlinie für die Verwendung der Studienbeiträge enthält Mindestanforderungen an die Anhörung der Studentenschaft und die Fachschaften vor der Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 6 HStubeiG sowie die Grundstrukturen des Berichtswesens.

Zweiter Teil : Darlehensberechtigung

§ 11 Darlehensberechtigung

(1) Die Goethe-Universität entscheidet gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 HImmaVO von Amts wegen über den Anspruch der Studienbewerber und der Studierenden auf Darlehensgewährung nach § 7 oder § 12 des HStubeiG.

(2) Studienbewerber und Studierende haben nach Maßgabe der §§ 7 und 12 HStubeiG einen Anspruch gegen die Landestreuhandstelle auf Gewährung eines privatrechtlichen Studiendarlehens zur Finanzierung des Studienbeitrages nach § 2 Abs. 1 HStubeiG, soweit nicht vorbehaltlich des § 7 Abs. 4 HStubeiG Zweitstudienbeiträge nach § 3 Abs. 3 HStubeiG und Langzeitstudienbeiträge nach § 4 HStubeiG zu entrichten sind.

(3) Einen Anspruch nach § 7 Abs. 1 HStubeiG haben

1. Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes,

2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 158 S. 77), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 28. Juli 2005 (ABl. EG Nr. L 197 S. 34), genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950),
5. Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben,
6. Ausländer und Staatenlose, deren Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz von der für die Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zuständigen Stelle festgestellt worden ist.

(4) Einen Anspruch auf Gewährung des Studiendarlehens nach § 7 Abs. 1 HStubeiG hat gemäß § 7 Abs. 3 HStubeiG nicht, wer bei Beginn des Erststudiums das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Gemäß § 7 Abs. 4 HStubeiG besteht ein Anspruch auf Gewährung des Studiendarlehens nach § 7 Abs. 1 HStubeiG nur für ein Studium an einer Hochschule des Landes innerhalb des in § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 und 3 HStubeiG festgelegten Zeitraums. Für darüber hinausgehende Studienzeiten besteht ein Darlehensanspruch nur, wenn der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält.

(6) Einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens nach § 7 Abs. 1 HStubeiG haben gemäß § 12 HStubeiG auch Studierende, die nicht nach § 7 Abs. 2 und 3 HStubeiG berechtigt sind, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des HStubeiG mindestens seit dem Sommersemester 2006 ununterbrochen an einer Hochschule des Landes immatrikuliert waren, höchstens jedoch für den Zeitraum von vier Semestern.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 12 Überprüfung

Die Regelungen dieser Satzung werden spätestens 2009 durch das Präsidium und den Senat geprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst und ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt, den

Prof. Dr. Rudolf Steinberg
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

ENTWURF